

Die folgenden Statuten stellen eine digitalisierte Form der Originalstatuten vom 13. Juni 1972 dar.

Zweck

Art. 1

- ¹ Die Freisinnig-demokratische Partei Ortsgruppe Nürnberg bildet einen Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- ² Sie bezweckt den Zusammenschluss der in der Gemeinde Nürnberg wohnhaften, liberal gesinnten Bürgerinnen und Bürger.
Sie will zur Förderung der aktiven Teilnahme einer möglichst breiten Schicht von Bürgerinnen und Bürgern am politischen Leben der Gemeinde, des Kantons und der Eidgenossenschaft beitragen. Sie strebt eine liberale Ordnung und fortschrittliche Entwicklung des Gemeindewesens, der Wirtschaft, der Kultur und aller anderen Lebensbereiche an.
- ³ Ihre Mitglieder sind zugleich Mitglieder der Freisinnig-demokratischen Partei des Bezirks Bülach, der Freisinnig-demokratischen Partei des Kanton Zürichs und der Freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz.

Mitgliedschaft

Art. 2

- ¹ Mitglieder können Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger werden, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den politischen Grundsätzen der Freisinnig-demokratischen Partei bekennen.
- ² Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch durch den Vorstand.

Art. 3

- ¹ Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss der Partei.
- ² Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- ³ Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen wie z.B. Nichtbezahlung des Jahresbeitrages, Beitritt zu einer anderen Partei oder schwerer Verstoss gegen Ansehen und Interesse der Freisinnig-demokratischen Partei ausschliessen.
- ⁴ Gegen den Ausschluss ist eine Beschwerde an die nächste Generalversammlung zulässig. Die Beschwerde ist dem Vorstand innert zehn Tagen nach Erhalt des Ausschlussentscheides schriftlich einzureichen.

Organe

Art. 4

Organe der Partei sind

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 5

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
3. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren und Abnahme der Jahresrechnung
4. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
5. Wahl der Rechnungsrevisoren
6. Festsetzung des Jahresbeitrages
7. Behandlung von Beschwerden betreffend Ausschluss von Mitgliedern
8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
9. Statutenrevision

Art. 6

- ¹ Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im Frühjahr statt.
- ² Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach eigenem Ermessen einberufen, sowie auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Parteimitglieder. Im letzteren Fall hat die Versammlung spätestens zwei Monate nach Eingang des entsprechenden Begehrens beim Vorstand stattzufinden.
- ³ Anträge von Mitgliedern an die ordentliche Generalversammlung sind dem Vorstand bis zum 31. März des laufenden Jahres schriftlich einzureichen.

Art. 7

Mitgliederversammlungen dienen der Mitwirkung bei wichtigen politischen Angelegenheiten, wie z.B. der Aufstellung der Kandidaten für die Kantons- und Gemeinderatswahlen, und sind vom Vorstand nach Bedarf einzuberufen.

Art. 8

Mit der Einladung zu einer General- oder Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern die Traktandenliste bekanntzugeben.

Art. 9

Weitere Veranstaltungen werden vom Vorstand organisiert, der auch bestimmt, ob sie öffentlich oder nur Parteimitgliedern zugänglich sind.

Art. 10

- ¹ Der Vorstand besteht aus 5 -7 Mitgliedern. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- ² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
- ³ Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung. Er entscheidet in allen Angelegenheiten der Partei, die von den Statuten nicht anderen Organen übertragen sind. Insbesondere bezeichnet er die Delegierten in die Freisinnig-demokratische Partei des Kanton Zürichs und des Bezirkes Bülach
- ⁴ Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Parteimitglieder zur Beratung beiziehen. Er kann Ausschüsse bilden oder Kommissionen einsetzen.

- ⁵ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.

Art. 11

- ¹ Beschlüsse werden sowohl von der Generalversammlung oder Mitgliederversammlung als auch vom Vorstand mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitgliedern gefasst.
- ² Bei gleichgeteilten Stimmen gilt der Antrag (oder Wahlvorschlag) als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

Art. 12

Nach aussen wird die Partei durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten je zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.

Beiträge – Rechnungswesen

Art. 13

Die Auslagen der Partei werden aus dem Jahresbeitrag der Mitglieder und aus freiwilligen Beiträgen gedeckt.

Art. 14

In dem von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag sind die Beiträge an die oberen Parteiorganisation inbegriffen.

Art. 15

- ¹ Die Rechnung wird mit dem 31. Dezember jenes Jahres abgeschlossen und ist nach erfolgter Prüfung durch zwei Rechnungsrevisoren der Generalversammlung zur Abnahme vorzulegen.
- ² Der Befund der Rechnungsrevisoren ist der Generalversammlung zu unterbreiten.

Statutenrevision

Art. 16

- ¹ Änderungen der Statuten können durch Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung Anwesenden beschlossen werden, sofern die betreffenden Anträge den Mitgliedern zusammen mit der Einladung bekannt gegeben worden sind.
- ² Die vorstehenden Statuten wurden an der heutigen Gründungsversammlung angenommen und in Kraft gesetzt.

Nürens Dorf, den 13. Juni 1972
Freisinnig-demokratische Partei Ortsgruppe Nürens Dorf

Der Präsident: Der Aktuar:
A. Küttel R. Müller